

Massnahme M12: Aufwertung von Waldrändern

Was will man mit dieser Massnahme erreichen?

Stufig, buchtig und abwechslungsreich gepflegte Waldränder bereichern die Landschaft und fördern die Artenvielfalt innerhalb und ausserhalb des Waldrandes. Förderung von stufigen, buchtigen und abwechslungsreichen Waldsäumen, Vermeidung von unnatürlichen Waldgrenzen; Förderung traditioneller Nutzungsformen. Aufwertung von Waldrändern zur Erreichung eines stufigen Aufbaus mit ausgeprägter Strauchschicht und Aufwertung mit Strukturelementen.



Anforderungen an die Bewirtschaftung:

Mindestpflegefläche 5 Aren; die gleiche Fläche kann nur einmal in acht Jahren angemeldet werden.
Zu pflegende Waldränder liegen auf der Betriebsfläche.

Die Waldränder sollen artenreich sein und Aufwertungspotentiale aufweisen, also z.B. eine dem Waldrand vorgelagerte extensive Wiese, aber keine Strasse oder Fahrweg.

Bei der Aufwertung ist darauf zu achten, dass die Artenvielfalt und der ökologische Wert, zum Beispiel durch Stufung oder Einbuchtung des Unterwuchses oder durch Anbringen von Ast- und Steinhäufen gesteigert werden kann.

Die Aufwertungsarbeiten sind durch den Bewirtschafter/die Bewirtschafterin auszuführen.

Beitrag:

Flächenbeitrag im BLN Randen: Fr. 3750.--/ha gepflegte Fläche auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Flächenbeitrag im Klettgau und in den restlichen Gemeinden Kanton Schaffhausen: Fr. 3000.--/ha gepflegte Fläche auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Sobald es sich bei der betreffenden Fläche um Waldareal handelt, werden die Arbeiten durch das kantonale Forstamt geplant und auch subventioniert. Zusätzlich ausgerichtete Beiträge aus anderen Programmen (z.B. NH-Fonds, Forst o.a.) werden vom LQ-Beitrag in Abzug gebracht.

Anmeldung und Kontrolle:

Der Landwirt meldet aufzuwertende Flächen frühzeitig beim Landwirtschaftsamt an.

Pflegearbeiten werden vorgängig, nach Absprache mit dem kantonalen Forstamt und bei Bedarf mit dem Planungs- und Naturschutzamt, geplant und vor Ort besprochen.

Kontrolle durch den Kontrolldienst Landwirtschaftsamt Schaffhausen nach erfolgtem Eingriff.

Massnahme M13: Aufwertung von Hecken und Feldgehölzen

Was will man mit dieser Massnahme erreichen?

Hecken und Feldgehölze prägen das Landschaftsbild aller Landschaftseinheiten des Kantons Schaffhausen. Insbesondere begleiten sie oft Bachläufe, Wege und Böschungen und zeichnen deren Verlauf in der Landschaft nach. Sie sind wichtige Lebensräume und vernetzen weitere Lebensräume. Aufwertung der Heckenlandschaft als strukturierte, für die Erholung attraktive Landschaft; Förderung traditioneller Nutzungsformen.



Anforderungen an die Bewirtschaftung:

Mindestpflegefläche 5 Aren, die gleiche Fläche kann nur einmal in acht Jahren angemeldet werden.

Die zu pflegenden Hecken und Feldgehölze liegen auf der Betriebsfläche und müssen als Biodiversitätsförderflächen gemäss DZV angemeldet sein.

Die Hecken und Feldgehölze sollen artenreich sein und Aufwertungspotentiale aufweisen, also z.B. eine der Hecke oder dem Feldgehölz vorgelagerte extensive Wiese, aber keine Strasse oder Fahrweg.

Bei der Aufwertung ist darauf zu achten, dass die Artenvielfalt und der ökologische Wert, zum Beispiel durch Stufung oder Einbuchtung des Unterwuchses oder durch Anbringen von Ast- und Steinhäufen gesteigert werden kann.

Die Aufwertungsarbeiten sind durch den Bewirtschafter/die Bewirtschafterin auszuführen.

Beitrag:

Einheitsbeitrag im ganzen Kanton Schaffhausen: Fr. 3750.--/ha gepflegte Fläche.

Sobald es sich bei der betreffenden Fläche um Waldareal handelt, werden die Arbeiten durch das kantonale Forstamt geplant und auch subventioniert. Zusätzlich ausgerichtete Beiträge aus anderen Programmen (z.B. NH-Fonds, Forst o.a.) werden vom LQ-Beitrag in Abzug gebracht. Flächen die den Qualitätsbeitrag Q2 und/oder einen Vernetzungsbeitrag erhalten sind von den LQ-Beiträgen ausgeschlossen, da die Pflege als Mindestanforderung bereits mit diesen Beiträgen abgegolten wird.

Anmeldung und Kontrolle:

Der Landwirt meldet aufzuwertende Flächen frühzeitig beim Landwirtschaftsamt Schaffhausen an.

Pflegearbeiten werden vorgängig, nach Absprache mit dem Planungs- und Naturschutzamt und bei Bedarf auch mit dem kantonalen Forstamt, geplant und vor Ort besprochen.

Kontrolle durch den Kontrolldienst Landwirtschaftsamt Schaffhausen nach erfolgtem Eingriff.

Massnahme M14: Aufwertung von Föhrenstreifen

Was will man mit dieser Massnahme erreichen:

Lichte, gepflegte Föhrenstreifen prägen das Landschaftsbild der Randenhochflächen und gewisser Randenhänge. Sie beherbergen oft wertvolle Orchideenvorkommen. Die landschaftstypischen Föhrenstreifen der Randenhochflächen mit artenreicher Krautschicht sollen als traditionelle Nutzungsformen durch periodische Durchforstung und Nachsäuberung erhalten und gefördert werden.



Anforderungen an die Bewirtschaftung:

Mindestpflegefläche 5 Aren, die gleiche Fläche kann einmal in acht Jahren angemeldet werden.

Zu pflegende Föhrenstreifen liegen auf der Betriebsfläche.

Abgestorbene Föhren müssen ersetzt werden. Gebüsche, welche die artenreiche Krautschicht beeinträchtigen, müssen entfernt werden und die Krautschicht muss gemäht werden.

Schnittgut muss abgeführt werden.

Die Föhrenstreifen sollen artenreich sein und Aufwertungspotentiale aufweisen, also z.B. eine dem Föhrenstreifen vorgelagerte extensive Wiese, aber keine Strasse oder Fahrweg.

Bei der Aufwertung ist darauf zu achten, dass die Artenvielfalt und der ökologische Wert, zum Beispiel durch Stufung oder Einbuchtung des Unterwuchses oder durch Anbringen von Ast- und Steinhäufen gesteigert werden kann.

Die Aufwertungsarbeiten sind durch den Bewirtschafter/ die Bewirtschafterin auszuführen.

Beitrag:

Flächenbeitrag nur im Randen von Fr. 3750.--/ha gepflegte Fläche. Im Klettgau und in den restlichen Gemeinden des Kantons Schaffhausen kein Beitrag.

Sobald es sich bei der betreffenden Fläche um Waldareal handelt, werden die Arbeiten durch das kantonale Forstamt geplant und auch subventioniert. Zusätzlich ausgerichtete Beiträge aus anderen Programmen (z.B. NH-Fonds, Forst o.a.) werden vom LQ-Beitrag in Abzug gebracht. Flächen die den Qualitätsbeitrag Q2 und/oder einen Vernetzungsbeitrag erhalten sind von den LQ-Beiträgen ausgeschlossen, da die Pflege als Mindestanforderung bereits mit diesen Beiträgen abgegolten wird.

Anmeldung und Kontrolle:

Der Landwirt meldet aufzuwertende Flächen frühzeitig beim Landwirtschaftsamt Schaffhausen an.

Pflegearbeiten werden vorgängig, nach Absprache mit dem kantonalen Forstamt und bei Bedarf mit dem Planungs- und Naturschutzamt, geplant und vor Ort besprochen.

Kontrolle durch den Kontrolldienst Landwirtschaftsamt Schaffhausen nach erfolgtem Eingriff.